

Gesetz

vom 13. Februar 1996

über den Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrat vom 4. Januar 1996;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Es wird ein Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit (der Fonds) geschaffen.

² Der Fonds wird gespiesen durch die Vermögenswerte und Ersatzforderungen, die der Strafrichter im Zusammenhang mit illegalem Drogenhandel eingezogen oder festgesetzt hat.

³ Die Herausgabe der eingezogenen Vermögenswerte oder der Ersatzforderungen zuhanden des Geschädigten oder Dritter bleibt vorbehalten.

⁴ Die Teilung eingezogener Gegenstände und Vermögenswerte einschliesslich Ersatzforderungen unter Kanton, Bund und ausländischen Staaten wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 2 Verwendung der verfügbaren Beträge

Der Fonds bezweckt, mit den verfügbaren Mitteln die folgenden Massnahmen vermehrt zu finanzieren:

- a) die Information und die vorbeugenden Massnahmen auf dem Gebiet der Drogenabhängigkeit, insbesondere in Schulen;
- b) die polizeilichen und gerichtlichen Mittel für die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs;
- c) die medizinisch-soziale Betreuung von Drogenabhängigen;

- d) Programme für alternative Produktion und Beschäftigung in den drogenproduzierenden und -verarbeitenden Ländern.

Art. 3 Verwaltung

¹ Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzaushalt des Staates von der Finanzverwaltung auf Rechnung der für die Beziehungen zu den Gerichtsbehörden zuständigen Direktion¹⁾ verwaltet.

2 ...

¹⁾ Heute: Sicherheits- und Justizdirektion.

Art. 4 Verwendung

¹ Der Staatsrat entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Beträge nach Anhören der Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention.

² Die Verwendung der verfügbaren Beträge wird grundsätzlich jedes Jahr festgelegt. Der Staatsrat kann seinen Entscheid jedoch hinausschieben, wenn die eingezogenen Beträge für eine wirksame Verwendung zu gering sind.

Art. 5 Ausführung

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt; er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹⁾

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1997 (StRB 10.6.1996).